

> Nutzung notarieller Unterlagen im Landesarchiv Nordrhein-Westfalen

Durch die gesetzliche Änderung der Bundesnotarordnung (BNotO) (<https://www.gesetze-im-internet.de/bnoto/BJNR001910937.html>) sowie der Notariatsakten- und Verzeichnisseverordnung (NotAktVV) (<https://www.gesetze-im-internet.de/notaktvv/index.html>) hat sich bzgl. der notariellen Unterlagen, deren Status und Nutzung zum 1. Januar 2022 eine für das Landesarchiv NRW und die Forschung neue Rechtslage ergeben:

In Folge unterliegen nach derzeitigem Stand auch die im Landesarchiv NRW aufbewahrten notariellen Urkunden und Verzeichnisse, die jünger als 100 Jahre sind, der Bundesnotarordnung und den damit verbundenen Vorschriften und nicht dem Archivgesetz NRW (https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=10000000000000000338#FN1).

Bis zu einer landesrechtlichen Regelung durch das Ministerium der Justiz des Landes NRW gilt daher hinsichtlich der Nutzung der im Landesarchiv NRW verwahrten notariellen Urkunden und Verzeichnisse, die jünger als 100 Jahre sind, nach §§ 18a-d der Bundesnotarordnung 2022 Folgendes:

- Der Zugang ist nach § 18a II mit genauen Bezeichnungen des Interesses und der zur Einsicht gewünschten notariellen Urkunden und Verzeichnisse bei der zuständigen Landesjustizverwaltung zu beantragen, ggf. mit Angaben, warum eine anonymisierte Nutzung nicht möglich ist.
- Die Genehmigung des Antrags erfolgt durch die zuständige Landesjustizverwaltung.
- Die Nutzung erfolgt nachweislich zu wissenschaftlichen Forschungszwecken (nach Maßgabe von §§ 18 a-d Bundesnotarordnung).
- Sollten Sie ein privates Anliegen haben, empfehlen wir, sich an die zuständige Landesjustizverwaltung mit dem Antrag zu wenden, dieses Nutzungsinteresse mit wissenschaftlicher Nutzung gleichzusetzen.
- Für die Erhebung der Gebühren gilt § 18 d Bundesnotarordnung (https://www.gesetze-im-internet.de/bnoto/anlage_1.html). Die Gebühren werden von der entscheidenden und gewährenden Stelle erhoben.



Für Ihren Antrag auf Nutzung der Akte Notare Rep. Urkunden/Rollen..... Urkunden Nr.... beim Landesarchiv NRW Abteilung ... wenden Sie sich bitte unter Hinweis auf die §§ 18 a-d der Bundesnotarordnung in Verbindung mit § 1 Nr. 7 NotVO NRW an das zuständige Oberlandesgericht. Bitte geben Sie dabei den Namen des Notars / der Notarin, des Aktentitels und die Laufzeit der Akte an.

Der Zugang zu notariellen Urkunden, die älter als 100 Jahre sind, richtet sich allein nach dem Archivgesetz Nordrhein-Westfalen. Einer Genehmigung der Landesjustizverwaltung nach §18a Abs. 2 Satz 1 BNotO bedarf es nicht (Verfügung des Justizministeriums des Landes NRW mit Schreiben vom 17.06.2022).

Für die für diesen Antrag erforderliche Verpflichtungserklärung zur Einhaltung der Geheimhaltungsvorschriften (so auch von § 18 a IV Bundesnotarordnung) können Nutzerinnen und Nutzer des Landesarchivs NRW die für die Nutzung von Archivgut im Landesarchiv NRW unterzeichnete Verpflichtungserklärung verwenden, die sie im Zusammenhang mit dem Antrag beim zuständigen Oberlandesgericht abgeben können.

Wenden Sie sich bei Nutzungsinteresse oder Fragen gerne an die jeweils zuständige Regionalabteilung des Landesarchivs NRW:

- Abteilung Rheinland: rheinland@lav.nrw.de; Tel.: 0203 98721-0
- Abteilung Westfalen: westfalen@lav.nrw.de; Tel.: 0251 4885-0
- Abteilung Ostwestfalen-Lippe: owl@lav.nrw.de; Tel.: 05231 766-0

Ihr Team vom Landesarchiv NRW
(Stand: 20.7.2023)